

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge und Leistungen der **Worpsweder Torfschiffahrt**, nachfolgend auch **Auftragnehmer** genannt, insbesondere für die Anmietung von Torfkähnen, die Beförderung von Personen und Sachen oder die Erbringung sonstiger Leistungen, Nebenleistungen oder Sonderleistungen.

2. Zustandekommen eines Vertrages

Ein Vertrag kommt nur zu Stande, wenn er von Worpsweder Torfschiffahrt schriftlich, telefonisch oder per Whatsapp bestätigt wird. Es kann eine Anzahlung vereinbart werden. Die Buchungsbestätigung des Auftragnehmers ist Bestandteil dieser Vertragsbedingungen. Der Auftraggeber erkennt die Vertragsbedingungen des Auftragnehmers mit Abschluss des Vertrages an.

3. Beförderung

a)

Eine Beförderungspflicht besteht nicht. Die angegebene Passagierzahl bezieht sich immer auf die Anzahl der Sitzplätze in dem jeweiligen Torfkahn.

Die maximale Anzahl der zu befördernden Fahrgästen beträgt 18 bzw. 20 Personen.

b)

Der Auftragnehmer hat vor dem Antritt der Fahrt das Recht die Beförderung abzulehnen, wenn beispielsweise durch die Witterung oder aus anderen Gründen eine sichere Personenbeförderung nicht gewährleistet werden kann. Treten während der Fahrt entsprechende Witterungsverhältnisse ein oder treten Mängel am Torfkahn auf, ist der Auftragnehmer oder sein Erfüllungsgehilfe berechtigt, die Fahrt abubrechen. Die Entscheidung über einen Fahrtabbruch liegt im Ermessen des Skippers.

c)

Für den Fall eines Fahrtabbruches sorgt der Skipper für eine Weiterbeförderung der Fahrgäste zum Zielort. Die Kosten für den Weitertransport mit geeignetem Torfkahn übernimmt der Auftragnehmer. Der Auftraggeber hat bei solchen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigung.

d)

Tritt der Auftragnehmer die Fahrt witterungsbedingt nicht an oder ist wegen eines Defektes am Torfkahn oder plötzlicher Erkrankung des Skippers der Fahrtantritt unmöglich, wird dem Auftraggeber der entrichtete Mietpreis erstattet. Für den Fall eines Defektes am Torfkahn ist der Auftragnehmer berechtigt ein ähnliches Ersatzfahrzeug einzusetzen, soweit dieses verfügbar ist. Der Auftraggeber hat bei der Gestellung eines Ersatzfahrzeuges keinen Anspruch auf Entschädigungen jedweder Art.

e)

Die Fahrgäste haben sich an die Weisungen des Skippers zu halten. Handeln Fahrgäste den Weisungen des Skippers oder des Auftragnehmers zuwider oder stellen sie eine Gefährdung nach der Hammeverordnung oder der jeweils gültigen Wasser- und Schifffahrtsordnung oder der Sicherheit des Schifffahrtverkehrs dar, sind der Auftragnehmer oder der Skipper berechtigt, sie von der Beförderung auszuschließen. Ein Recht auch auf eine teilweise Erstattung des gezahlten Entgelts ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

f)

Blumenschmuck für die Torfkähne darf nur durch den Auftragnehmer angebracht werden und ist entsprechend zu vereinbaren sowie nach der Preistabelle des Auftragnehmers zu vergüten.

4. Verzögerungen

a)

Die Höchstgeschwindigkeit der eingesetzten Torfkähne mit Fahrgästen ist durch die Hammeverordnung auf 5 und in Abschnitten auf 8 km/h beschränkt.

b)

Mehrkosten durch vom Auftraggeber oder den Fahrgästen hervorgerufene Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftraggebers und berechtigen den Auftragnehmer zur Nachforderung der durch die Verzögerung entstandenen Mehrkosten, es sei denn, die Verzögerungen beruhen auf einem Verschulden des Auftragnehmers oder einem seiner Erfüllungsgehilfen. Der Skipper hat die Fahrgäste oder den Auftraggeber auf entstehende Verzögerungen hinzuweisen. Die Fahrgäste oder der Auftraggeber sollen sich in der Regel 15 Minuten vor Fahrtantritt am vereinbarten Anleger einfinden.

5. Preise

a)

Es gelten die am Tag der Fahrt gültigen Preislisten des Auftragnehmers. Berechnet wird grundsätzlich die Zeit ab / an Anlegestelle bzw. Zielhafen sowie ggf. Anfahrt und Rückfahrt. Im Mietpreis enthalten sind der Skipperlohn, der Kraftstoff, die gefahrenen Kilometer, An- und Abfahrtpauschalen und die Mehrwertsteuer. Sonderleistungen sind nicht im Mietpreis enthalten. Sie werden, soweit möglich, auf Wunsch gegen Aufpreis ausgeführt.

Pausen- /Ausstiegszeiten wie z.B. bei Melchers oder Tietjens Hütte zur Einkehr werden gem. den gültigen Preislisten des Auftragnehmers durch den Auftraggeber vergütet.

b)

Bei Pauschalvereinbarungen gilt der vereinbarte Preis für die vereinbarte Leistung. Von der vereinbarten Leistung abweichende zusätzliche Leistungen vergütet der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach den am Tag der Fahrt gültigen Preislisten des Auftragnehmers. Nutzen der Auftraggeber oder die Fahrgäste vereinbarte Leistungen nicht, obwohl diese vom Auftragnehmer angeboten werden, ist der Auftraggeber nicht berechtigt Minderung zu verlangen.

6. Zahlungsbedingungen

a)

Der vereinbarte Mietpreis ist im Anschluss der Fahrt in voller Höhe in bar beim Skipper zu zahlen. Alternativ kann vorab oder im Anschluss eine Rechnung für den Auftraggeber erstellt werden. Bei einer Überschreitung der Mietzeit ist für jede angefangene ½-Stunde der Preis entsprechend den gültigen Preislisten des Auftragnehmers zu entrichten (30,- € pro angefangene halbe Stunde). Wartezeiten werden wie Fahrzeiten vergütet.

b)

Bei Pauschalpreisvereinbarungen ist der Fahrpreis innerhalb einer Woche nach der Buchung auf das vom Auftragnehmer genannte Konto zu überweisen oder bar am Betriebssitz zu zahlen. Der gebuchte Torfkahn wird mit der Buchung für den Auftrag vorgemerkt. Die Reservierung erfolgt mit schriftlicher, telefonischer oder via Whatsapp Bestätigung des Vertrages durch den Auftragnehmer. Zusätzlich kann eine Vorauszahlung vereinbart werden.

c)

Zahlungen per Scheck und EC an Bord sind ausgeschlossen.

7. Stornierungen

a)

Stornierungen der bestellten Fahrt werden nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt sind, mündliche oder fernmündliche Stornierungen nur dann, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt sind.

b)

Stornierungen bis 4 Wochen vor dem Antritt der Fahrt sind kostenfrei.

c)

Bei Stornierungen bis einschließlich 15 Tage vor dem Antritt der Fahrt werden 40 % des vereinbarten Entgelts bzw. der gültigen Preislisten des Auftragnehmers, mindestens aber 50,- € fällig.

d)

Bei späteren Stornierungen bis einen Tag vor dem Buchungstag werden 60% des für die Fahrt vereinbarten Entgeltes bzw. der gültigen Preislisten des Auftragnehmers fällig.

e)

Bei Nichtantritt der Fahrt durch den Auftraggeber oder Stornierungen am Tag des Fahrttermins hat der Auftragnehmer Anspruch auf das gesamte vereinbarte Entgelt bzw. richtet sich das Entgelt nach den gültigen Preislisten des Auftragnehmers.

f)

Nicht in den Preislisten enthaltene oder bei Zulieferern bereits bestellte und nicht mehr stornierbare Sonderleistungen berechnet der Auftragnehmer unabhängig von der Rechtzeitigkeit der Stornierung in voller Höhe z.B. Dekoration oder gebuchte Musiker an Bord.

g)

Für die Rechtzeitigkeit schriftlicher Stornierungen kommt es auf den Eingang beim Auftragnehmer an. Bei mündlichen oder fernmündlichen Stornierungen kommt es auf den Eingang an, den der Auftragnehmer schriftlich bestätigt. Stornierungen per WhatsApp, SMS oder E-Mail werden als schriftliche Stornierungen anerkannt.

h)

Der Auftraggeber verzichtet auf das Recht einen niedrigeren Aufwendungsersatz nachzuweisen.

8. Rücktritt

Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Durchführung der Fahrt als Folge witterungsbedingter Einflüsse, höherer Gewalt, unvorhersehbarer Ereignisse oder anderer Gründe, die eine sichere Personenbeförderung mit den verwendeten Torfkähnen aus Sicht der Verantwortlichen bei Worpsweder Torfschiffahrt nicht gewährleisten, unmöglich wird oder der Auftraggeber oder einer der Fahrgäste eine ihm nach diesen Vertragsbestimmungen obliegende Pflicht verletzt, insbesondere dann, wenn vereinbarte Zahlungen nicht geleistet bzw. nicht rechtzeitig geleistet sind.

9. Haftung

Für die Worpsweder Torfschiffahrt besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung bei der R+V Versicherung.

Gegenüber dem Auftraggeber oder den beförderten Personen haftet der Auftragnehmer nur für Schäden, die durch die vom Auftragnehmer abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen gedeckt sind.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Osterholz-Scharmbeck.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen rechtlich unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen von der Unwirksamkeit unberührt. An die Stelle der rechtlich unwirksamen Bestimmung tritt die rechtlich wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der rechtlich unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Worpsweder Torfschiffahrt